

Papiermacher-BG

Innerbetriebliche Seminare

Innerbetriebliche Seminare ergänzen das Seminarangebot der Papiermacher-Berufsgenossenschaft (siehe „Papiermacher-BG“ 08/2004) durch eine maßgeschneiderte Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter. Ob „Management-Strategie-Arbeitsicherheit“, „Aktion: Sicherer Auftritt“ oder „Grundkurs für Sicherheitsbeauftragte“ einer neuen Papierfabrik – Dauer und Inhalte sind individuell vereinbar und damit auf die betrieblichen Bedürfnisse abstimmbare.

Die Durchführung dieser bewährten und darüber hinaus kostengünstigen Veranstaltungen liegt natürlich nicht nur bei den zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten, ganz im Gegenteil. Viele Seminare und Informationsveranstaltungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes werden durch eigene Mitarbeiter gestaltet, Sachkundige aus anderen Bereichen des Konzerns oder der freien Wirtschaft werden eingebunden und bringen ihre Leistung zur Bewältigung dieser Aufgabe ein.

Gesetzgebung im Arbeitsschutz – ein trockenes Thema?

In einem unserer größeren Mitgliedsbetriebe hatte man sich dazu entschieden, im Rahmen der diesjährigen Aktion mit den Teamsprechern und Sicherheitsbeauftragten die aktuelle Gesetzgebung im Arbeitsschutz



abgerundet wurden die Veranstaltungen mit praktischen Versuchen an dem Modell einer Bandauflaufstelle (maximale Geschwindigkeit 69 m/min), durch das auch die Hartgesotenen, die bei einer mit 350 m/min laufenden Maschine von sich dachten, alles im Griff zu haben, einen gehörigen Respekt vor der Kraft und Schnelligkeit einer Laufstelle gewonnen haben.

zu diskutieren. Der Technische Aufsichtsbeamte übernahm die Einführung zu den insgesamt vier Veranstaltungen. Unter dem Motto „Unkenntnis

schützt vor Strafe nicht“ hielt er einen Vortrag zu den Themen „Arbeitsschutzgesetz“, „Betriebssicherheitsverordnung“ und der Berufsgenossen-

• Fortsetzung von Seite 1

schaftlichen Vorschrift (BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“. Obwohl von den Teilnehmern nicht darum beneidet, über diese „trockenen“ Themen zu referieren, gelang es dem Vortragenden, wichtige Sachverhalte anschaulich darzustellen.

Darauf aufbauend hat sich in allen Gruppen eine lebhafte Diskussion entwickelt, die durch die aktive Teilnahme des Betriebsleiters eine besondere Qualität erreichte. Er machte deutlich, dass in einer Papierfabrik nichts so Wichtiges produziert werde, was eine Verletzung oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter rechtfertigen würde. Die Gesundheit der Mitarbeiter habe Vorrang vor der Quantität. Jeder habe das Recht, bei

einem Sicherheitsmangel die Arbeit einzustellen und falls erforderlich, sogar die „heilige Kuh“ der Papiermacher, die Papiermaschine, abzuschalten. Diese Aussage war in ihrer Deutlichkeit auch für die älteren Mitarbeiter überraschend und es hat sie gefreut, auf diese Art und Weise in ihrer Eigenverantwortung bestärkt zu werden. Um die Begeisterung auf den richtigen Weg zu bringen, betonte der Betriebsleiter aber auch, dass den selbstverständlichen Rechten auch Pflichten gegenüberstehen. Die Mitarbeiter seien schließlich in erster Linie dazu da, die Produktion aufrechtzuerhalten und nicht, die Maschinen abzuschalten. Jeder Mitarbeiter habe alles Nötige zu tun, seine

Aufgabe sicher zu erfüllen. Wenn er nicht mehr weiterkomme, müsse er das Problem unverzüglich auf eine höhere Ebene übertragen und seine Vorgesetzten informieren. Es dürfe nicht dazu kommen, dass er seine eigene Gesundheit und die seiner Kollegen aufs Spiel setze. Das sei in diesem Unternehmen nicht nur unerwünscht, es sei verboten.

Es war sicher auch ein Verdienst dieser klaren Stellungnahme, dass die Seminare so erfolgreich liefen.

In einer Sache waren sich übrigens alle Teilnehmer einig: Es darf nicht nur bei dieser Veranstaltung bleiben. Die Themen für das nächste Jahr haben die Teilnehmer daher bereits vorgegeben. KA

Ein Unfall mit (Rechts-)Folgen



Nach einem Arbeitsunfall erbringt die Berufsgenossenschaft Leistungen wie z. B. die Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung, die Zahlung des Verletzten nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraums oder ggf. die Zahlung einer lebenslangen Rente.

Der Gesetzgeber hat den Unfallversicherungsträgern aufgegeben, diese Aufwendungen von einem eventuellen Verursacher zurückzufordern. Diese zivilrechtlichen Ansprüche

gegen den Verursacher bzw. dessen Versicherer lassen sich in der Regel durch einen außergerichtlichen Vergleich realisieren. Gelingt dies nicht, kann ein jahrelanger Rechtsstreit die Folge sein.

Der Unfall

Am 16.04.1997 um 0.40 Uhr kommt es in einem Mitgliedsbetrieb der Papiermacher-Berufsgenossenschaft (PMBG) zu einem Papierstau nach einem Bahnabriss an der Aufrollung eines Kalenders. Maschinenführer P., gelernter Feinmechaniker und

seit der Inbetriebnahme vor rund einem Jahr an dieser Maschine eingesetzt, will durch den Rückwärtslauf der Aufrollung Papierfetzen entfernen. Durch die Umkehr der Laufrichtung entsteht zwischen der Andruckwalze und dem Tambour eine lebensgefährliche Einzugstelle. Als P. auf dem glatten Papier ausrutscht, gerät er mit beiden Händen in den ungeschützten Einlauf und zieht sich sehr schwere Verletzungen beider Hände mit einem Verlust des Zeigefingers u. Mittelfingers der rechten Hand und des Mittelfingerendgliedes der linken Hand zu.

Die Rettungskette funktioniert reibungslos. P. wird mit dem Krankenwagen in ein Krankenhaus gebracht, wo er sofort operiert und stationär aufgenommen wird.

Rund fünf Monate später, im September 1997, ist P. wieder arbeitsfähig und kann seine Tätigkeit am Kalandar aufnehmen. Er hat jedoch erhebliche Verletzungen davongetragen, die ihn zeitlebens an diesen schweren Unfall erinnern werden und für die er von der PMBG eine Verletztenrente erhält.

Die Frage nach dem Schadenersatz (Regress)

Durch die Leistungen (z.B. Heilbehandlungskosten, Rente) der PMBG sind die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche des Maschinenführers P. auf die PMBG übergegangen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage werden von der PMBG am 29.07.1997 die Schadenersatzansprüche unter anderem mit dem Hinweis auf Verletzungen der Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem Hersteller der Anlage angemeldet. Die durch die Umkehrung der Laufrichtung entstehende Einzugstelle war nicht abgesichert. Auch findet sich in der Betriebsanleitung des Herstellers kein Hinweis auf eine Gefährdung durch einen Rückwärtslauf der Aufrollung. Andererseits konnte aus den technischen Unterlagen des Herstellers entnommen werden, dass dort die Möglichkeit des Rückwärtsdrehens schon vor der Inbetrieb-

nahme eindeutig spezifiziert worden war. Darüber hinaus wies ein baugleicher zweiter Kalandar die gleiche Gefährdung für die Beschäftigten auf.

Der Haftpflichtversicherer des Herstellers lehnt eine Regulierung ab und beruft sich dabei darauf, dass die damalige Lieferung nicht die Elektroantriebe umfasst habe und deshalb der Mitgliedsbetrieb der PMBG hierfür und für die Folgen des Unfalls von P. die Verantwortung trage.

Die weiteren Recherchen ergeben jedoch, dass der Hersteller in den damaligen Verträgen die EG-Konformitätserklärung gemäss der EG-Maschinenrichtlinie über die „Lieferung/Montage/Installation und Inbetriebnahme des Gesamtkomplexes Streichmaschine mit komplett schlüsselfertig montierten und in Betrieb genommenen zwei Kalandern“ ausgestellt hatte. Daraufhin unterbreiten die Anwälte des Herstellers der PMBG das Angebot, mit der Übernahme der bis zum Jahre 1998 entstandenen Kosten von rund 5.000 Euro die Sache endgültig abzufinden. Dieses Angebot ist nicht akzeptabel, weil wegen der schweren Verletzungen des Versicherten mit weiteren, erheblichen Aufwendungen für die PMBG gerechnet werden muss.

Die gerichtliche Feststellung der Haftung des Herstellers

Da eine außergerichtliche Einigung nicht zu erzielen ist, reicht die PMBG im Mai 1999 Schadenersatz-

klage gegen den Hersteller ein:

September 2000: Vergleichsvorschlag des Gerichts – 3/4 der Aufwendungen der PMBG sollen durch den Maschinenhersteller ersetzt werden.

November 2001: Erneuter Vergleichsvorschlag – der Hersteller soll 25.000 Euro an die PMBG zahlen.

Dezember 2001: Urteil des Landgerichtes Osnabrück – das Gericht spricht der PMBG die bisherigen und zukünftigen Aufwendungen zu 3/4 zu.

Weil das Gericht in seiner Entscheidung von einem Mitverschulden des Geschädigten P. von 1/4 ausgeht, legt die PMBG Berufung zum OLG Oldenburg ein.

Mai 2002: Vergleichsvorschlag des OLG – jetzt soll die Beklagte insgesamt 30.000 Euro zahlen.

Juli 2002: Das OLG stellt wesentliche Verfahrensmängel fest und verweist zurück an die 1. Instanz (Landgericht Osnabrück).

Dezember 2002: Es ergeht ein Beweisbeschluss, wonach der Sachverhalt durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens aufgeklärt werden soll.

Januar 2004: In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Osnabrück führt der Sachverständige u. a. aus, dass der Unfall „...nur denkbar ist und möglich, weil die Aufrollung im Einzelbetrieb rückwärts laufen konnte.“

März 2004: Entscheidung des LG Osnabrück über die zivilrechtliche

Die Durchführung dieser bewährten

Haftung für den Schadenfall – Danach erhält die PMBG vollen Ersatz für ihre bisherigen und zukünftigen Ansprüche. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Beklagte (der Maschinenhersteller) in vollem Um-



fang ersatzpflichtig nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sei, „...weil der Kalendar an einem schwerwiegenden Mangel litt, der die Verkehrssicherheit der Maschine wesentlich beeinträchtigt und zu dem Unfall geführt hat.“ Und weiter: „Infolge der Konformitätserklärung war die Beklagte zudem verpflichtet, die Maschine so auszustatten, dass sie einen Rückwärtslauf in der Aufrollung nicht vorsah... Dies hätte die Beklagte im eigenen Verantwortungsbereich bei der Inbetriebnahme im Hinblick auf geltende Sicherheitsvorschriften überprüfen müssen. In dem sie dies nicht getan hat... begründet dies eine Alleinhaftung der Beklagten.“

Und bezüglich der Frage des Mitverschuldens, welches das gleiche Gericht noch in seiner Entscheidung vom Dezember 2001 mit 1/4 bewertet hatte, wurde jetzt festgehalten: „Bei dieser Sachlage muss der verletzte Arbeitnehmer und damit die Klägerin sich kein Mitverschulden an-

rechnen lassen, da die Beklagte eine offenkundig fehlerhafte und sehr gefährliche Schaltung zuließ, die auf jeden Fall hätte von vornherein verhindert werden müssen“.

Klare Vereinbarungen erforderlich

Der geschilderte Fall zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist dass Sie mit Herstellern und Lieferanten, klare und umfassende Vereinbarungen treffen, diese dokumentieren und archivieren. In unserem Mitgliedsbetrieb wurde dies hervorragend erfüllt: Zum einen waren klare Absprachen getroffen worden, welche Partei welche Aufgaben zu übernehmen und dafür die Verantwortung zu tragen hat. Zum anderen war unser Mitgliedsbetrieb jederzeit in der Lage, die aus den Einwänden der Gegenseite resultierenden Anfragen der PMBG zur Begründung der Ansprüche durch Informationen und Unterlagen zu „unterfüttern“. Und nicht nur das: Die Kooperation zwischen Mitgliedsbetrieb und PMBG zur Klärung und Durchsetzung der sieben Jahre andauernden Regressfrage war nicht nur erfolgreich. Sie war auch von gegenseitigem Vertrauen geprägt und dem Willen, das gemeinsame Ziel zu erreichen:

Der Mitgliedsbetrieb kann in dieser Sache nicht nur eigene Ansprüche

aus vertragsrechtlicher Sicht (z. B. Kosten für Gewährleistung, Nachbesserungen, Produktionsausfall, Umrüstungen), sondern auch die nach dem Unfall von P. geleistete Lohnfortzahlung einfordern.

Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen gerne der Autor dieses Artikels und Leiter der Regressabteilung, Herr Roland Kornes, Fon: 06 1 31 785 438, e-Mail kornes@lpz-bg.de.

KO

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Postfach 31 01 80, 55062 Mainz, Fon/Fax: (06 1 31) 785-1/-577 www.pmbg.de, eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren, Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg, Fon/Fax: (06 221) 64 46 0/-40 www.haefner-verlag.de, eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH, 76189 Karlsruhe D5983 ISSN 1611-2393

